

Statuten der USKA- Sektion Uri – Schwyz

1999

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Sektion Uri-Schwyz der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure (USKA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 § ff ZGB, und eine Sektion im Sinne von Art. 13-16 der Statuten der USKA.

Art. 2

Der Sitz der Sektion ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3

Die Sektion bezweckt:

1. Erfahrungsaustausch, gemeinsame technische Versuche und Teilnahme an Wettbewerben.
2. Aktive Unterstützung der Mitglieder, welche sich auf die Zulassung zu einer entsprechenden Lizenzklasse vorbereiten.

Mittel

Art. 4

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

1. Mitgliederbeiträge
Der Mitgliederbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder können nicht zu Nachschüssen über den ordentlichen Mitgliederbeitrag hinaus verpflichtet werden.
2. Freiwillige Beiträge und Schenkungen
3. Einnahmen aus Veranstaltungen
4. Verkaufserlöse

Art. 5

Für die Ansprüche gegenüber dem Verein aus vertraglichen Pflichten oder aus unerlaubten Handlungen der Mitglieder in Ausübung der Vereinstätigkeit, haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 6

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand

Art. 7

Der Generalversammlung stehen, als oberstes Organ, alle Geschäfte zu, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. (In der Regel vor der Delegierten-Versammlung der USKA) Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder einen Fünftel der Stimmberechtigten beantragt werden. Die schriftliche Einladung an alle Sektionsmitglieder erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus.

Art. 8

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Jahresbudgets
2. Genehmigung des Jahresprogrammes
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Aufnahme von Bewerbern oder Ausschluss von Mitgliedern
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Delegierten und der Rechnungsrevisoren
7. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

8. Statutenänderungen
9. Auflösung der Sektion

Art. 9

Bei allen Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Änderungen und Ergänzungen der Statuten erfordern 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Art. 10

Stimm- und Wahlrecht haben nur Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Kassier
4. dem Aktuar
5. der Technischen Kommission

Personalunion ist nur bei Kassier / Aktuar gestattet.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Art.12

Die Technische Kommission kann bestehen aus:

1. dem KW-Verkehrsleiter
2. dem UKW-Verkehrsleiter
3. und eventuell weiteren Funktionären

Die Technische Kommission hat Aufgaben gemäß Art. 3 dieser Statuten zu erledigen.

Art.13

Dem Vorstand obliegt:

1. Aufstellung des Jahresprogrammes
2. Kontaktpflege mit anderen Sektionen sowie der USKA
3. Einberufung der Generalversammlung
4. Vorbereitung von Anträgen z.H. der Generalversammlung
5. Protokollführung über seine Sitzungen sowie der Generalversammlung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des Jahresbudgets.

Zeichnungsberechtigt sind kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier.

Art.14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Mitgliedschaft

Art.15

Die Sektion Uri-Schwyz besteht aus:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Gästen und Gönner

Art.16

Aktivmitglieder sind USKA-Mitglieder, die zur Bedienung einer Amateursendestation berechtigt sind. (Radio-Telefonisten oder-Telegrafisten Ausweis, Amateurfunkkonzession, HB9)

Art.17

Passivmitglieder sind USKA-Mitglieder, die nicht zur Bedienung einer Amateur-Sendestation berechtigt sind. (HE9)

Art.18

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Nichtmitglieder der USKA haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in ein Amt wählbar.

Art.19

Gäste und Gönner sind weitere interessierte Personen, Firmen und Institutionen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in ein Amt wählbar.

Art.20

Erlangt ein Passiv Mitglied den Fähigkeitsausweis der Telefonie oder Telegrafie für Amateurfunk, so wird es automatisch Aktivmitglied.

Art.21

Die Neuaufnahme von Bewerbern erfolgt durch den Vorstand unter nachfolgender Zustimmung durch die Generalversammlung. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Die Gründe für eine Nichtaufnahme oder Ausschluss müssen nicht angegeben werden.

Art.22

Der Bewerber hat sich schriftlich für die Aufnahme anzumelden. Anlässlich der Generalversammlung kann das Aufnahmegesuch auch mündlich vorgetragen werden.

Art.23

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

1. Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist dem Vorstand vor Jahresende zuzustellen.
2. Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbegleichung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
3. Ausschluss wegen Handlung zum Schaden oder Nachteil der Sektion.
4. Aktiv- und Passivmitglieder: Erlöschen der Mitgliedschaft in der USKA.

Auflösung

Art.24

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Sektion beschließen, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln dem Beschluss zustimmt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet in diesem Falle die Generalversammlung.

Schlussbestimmungen

Art.25

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Januar 1999 in Brunnen genehmigt und in Kraft gesetzt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Vorstand der USKA. 6440 Brunnen, 29. Januar 1999

Der Präsident: von Arx Thomas HB9JAT

Der Aktuar: Zraggen Walter HB9JAY

Zeittafel der Statutenentwicklung

Gründung: 28. März 1985 in Seewen

Präsident: Anderhub Peter HB9CPY

Aktuar: von Arx Thomas HB9SBJ

Am 21.4.85 wurden die Statuten durch den Vorstand der USKA genehmigt.

1. Revision: 22. Januar 1993 in Flüelen

Präsident: von Arx Thomas HB9JAT

Aktuar: Zraggen Walter HB9JAY

2. Revision: 29. Januar 1999 in Brunnen

Präsident: von Arx Thomas HB9JAT

Aktuar: Zraggen Walter HB9JAY

Artikel 4 u. 5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge durch die GV und Haftung.